

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 37/07 BH

L 17 R 224/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 75 RA 5719/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.5.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Mit Beschluss vom 3.9.2007 hat der Senat den am 15.6.2007 per Telefax eingegangenen Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens abgelehnt, weil er bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 27.8.2007 die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) nicht vorgelegt hatte. Am 17.9.2007 hat der Kläger die Erklärung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes vom 3.9.2007 nachgereicht, wonach er am 24.8.2007 einen Myocardinfarkt erlitten hat, der zu einem zehntägigen Krankenhausaufenthalt geführt hat.
- 3 Auch wenn der Kläger durch die akute Erkrankung (Myokardinfarkt) daran gehindert war, die ausgefüllte Erklärung innerhalb der bis zum 27.8.2007 laufenden Frist zur deren Übersendung vorzulegen, kann sein (erneuter) Prozesskostenhilfeantrag keinen Erfolg haben.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Auch auf Grund der nunmehr durchgeführten sachlichen Prüfung ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Denn dieses einzig statthafte Rechtsmittel gegen das angegriffene Urteil des LSG ist nicht bereits dann begründet, wenn - wie der Kläger geltend macht - medizinische Befunde zu seinen Ungunsten falsch bewertet wurden.
- 5 Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500*



§ 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zur Frage der Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung existiert bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl Kasseler Komm, Kommentierung zu § 43 SGB VI).

- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil sich das LSG bei seiner Entscheidung ersichtlich an der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat sich der Kläger mit einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

